

Der Oberbürgermeister

 Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 1.099, Aufzug B
 Telefon: 0385 545-2131
 Fax: 0385 545-2139
 E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
		Frau Diessner	2019-10-23

Bürgeranfragen

hier: Ihre Anfrage zur Altersarmut

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Ihre Bürgeranfrage zur Altersarmut beantworte ich wie folgt:

1. Welche Ziele verfolgt die Landeshauptstadt Schwerin, die Folgen von Altersarmut zu bekämpfen und mit welchen Einzelmaßnahmen werden bzw. sollen die Ziele erreicht und gegengesteuert werden?

Altersarmut hängt in erster Linie mit den Ansprüchen auf Renteneinkünfte zusammen. Die Landeshauptstadt Schwerin hat als kommunale Gebietskörperschaft keine Möglichkeit, inhaltlichen Einfluss auf die Höhe dieser Einkünfte zu nehmen.

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe verbleibt mir zur Sicherung der Existenz für diesen Personenkreis die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.

2. Wie stellt sich die Altersarmut aktuell in Schwerin dar? Wie viele Rentner sind derzeit in Schwerin auf den Bezug staatlicher Leistungen der Landeshauptstadt angewiesen, weil die Rente der Betroffenen für die Finanzierung des Lebensunterhaltes zu niedrig ist?

Ich verweise auf die Daten des Statistischen Jahrbuchs 2018 der Landeshauptstadt Schwerin, wonach sich die Empfängerzahlen wie folgt darstellen:

Empfänger außerhalb von Einrichtungen und Erreichung der Altersgrenze und älter:

2015: 898 Leistungsempfänger
 2016: 859 Leistungsempfänger
 2017: 850 Leistungsempfänger

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
 Zentraler Rechnungseingang
 der Landeshauptstadt Schwerin
 Fachdienst <Bezeichnung>
 Postfach 11 10 42
 19010 Schwerin

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
 Di. 08:00 – 18:00 Uhr
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
 des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG
 VR-Bank e.G. Schwerin
 HypoVereinsbank
 Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

3. Wie hat sich die Zahl der Rentner in den letzten drei Jahren entwickelt, die zur Absicherung des Lebensunterhalts auf staatliche Leistungen der Landeshauptstadt angewiesen waren und wie hoch waren die Ausgaben der Stadt in den Jahren 2016, 2017, 2018 jeweils, die aus der Gewährung staatlicher Unterstützungsleistungen an Rentner resultierten?

Die Entwicklung können Sie der Antwort zu Frage 3 entnehmen, wobei für das laufende Jahr die Daten von September 2019 dargestellt wurden. Über Kosten können keine auf diesen Personenkreis bezogenen Antworten gegeben werden, da sie nicht differenziert neben anderen Empfängergruppen abgebildet werden können.

4. Welche niederschweligen Beratungsangebote und Informationen bestehen derzeit in Schwerin für Rentner, damit diese die ihnen zustehenden staatlichen Unterstützungsleistungen beantragen können und nicht ggf. aus Scham oder aus Unkenntnis über die ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüche darauf verzichten?

Für Beratungsdienstleistungen nach den Maßgaben des SGB XII (Sozialgesetzbuch 12. Buch) stehen zunächst einmal die zuständigen Mitarbeiter des Fachdienstes Soziales zur Verfügung und können hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen angesprochen werden.

Weiterhin beraten sämtliche sozialen Beratungsstellen, insbesondere die Allgemeine Sozialberatung, über die Möglichkeit, Sozialleistungen (hierzu zählt neben den Grundsicherungsleistungen auch Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes) in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier